

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
42. Teil: Bekämpfung der Rechtsopposition durch die bundesdeutsche
Parteiverbotsdemokratie

Stand: 27.03.2026

„Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand behalten“ (Volksdemokrat *Walter Ulbricht*, Die Linke, damals: SED bzw. noch KPD)

Auf die Frage, warum man den Deutschen keine Volksabstimmungen bei zentralen Fragen wie etwa über die Abschaffung des Erfolgsmodells Deutsche Mark erlaubt, hat der „Vordenker der SPD“, wie deren ehemaliger Bundesgeschäftsführer *Peter Glotz* durchaus überzeugend bezeichnet wurde, in der Zeitschrift *Focus* die Antwort gegeben, daß es in Deutschland ein „verlängertes Hindenburg-Syndrom“ gäbe:

„Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis.“

Dies sei eine verständliche Reaktion bei den Vätern des Grundgesetzes im Jahr 1949 gewesen. Wenn man dann mit der seit Besatzungszeiten etablierten politischen Klasse, der selbsterklärten „Mitte“, davon ausgeht, daß die Deutschen doch „alle (sic!) Nazi wählen“ könnten, stellt sich die Frage, weshalb man dann überhaupt Wahlen zuläßt, gilt es doch „Nazis“, die im Zweifel nach der Prämisse „alle“, gemeint: Deutschen, wählen würden, zu verhindern.

In der Tat haben die Kommunisten aus ihrer Erfahrung, daß die Deutschen sich nicht von den „Antifaschisten“ hatten überzeugen lassen, die Schlußfolgerung gezogen, zur Wahrung demokratischer Werte, die zum Sozialismus führen, von vornherein eine Diktatur begründen zu müssen, die zum Schutz derartiger „Werte“ nicht zuläßt, daß „Demokraten“ und „demokratische Parteien“ durch eine freie Wahlentscheidung im Wege einer „Boykotthetze“ „diskriminiert“ würden. Man konnte dabei allerdings - wie es naheliegend wäre - Parlamentswahlen wegen des Selbstverständnisses der sozialistischen Diktaturanhänger als nachhaltige „Demokraten“ nicht abschaffen, weil Wahlen nun einmal zentral für Demokratie stehen, aber man mußte im Wege einer sozialistischen Wahlplanung, nämlich durch eine Einheitsliste von „demokratischen Parteien“, wie SED und CDU, ein demokratisches Ergebnis sicherstellen. Dieses Herrschaftssystem wurde bekanntlich auf den Begriff „Deutsche Demokratische Republik“ gebracht und deren Herrschaftsmethodik wurde von deren Betreibern als „kämpferische Demokratie“ eingestuft, die den „Feinden der Demokratie keinen Raum“ läßt.

„DDR“ als legitime bundesdeutsche Demokratieform

Bemerkenswert ist, daß bei den Grundgesetzberatungen im Parlamentarischen Rat bezüglich der Erörterung des für die zu gründende Herrschaftsordnung BRD zentralen Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ vor allem als Voraussetzung eines Parteiverbots dieser „Volksdemokratie“ die demokratische Legitimität zugesprochen wurde, sie zwar als „weniger frei“, aber doch als „demokratisch“ einstufte. Von dieser „weniger freien“ „Volksdemokratie“ wollte sich der Parlamentarische Rat mit dem genannten Begriff allerdings absetzen, indem eine „freie Demokratie“ errichtet werden sollte, die naturgemäß

auf freien Wahlen beruht: Also Volksabstimmungen wollte man zwar weitgehend ausschließen, wie auch die Volkswahl des Staatsoberhauptes den Deutschen verbieten, aber freie Parlamentswahlen sollte es dann doch geben, weil sonst keine Demokratie, vor allem keine freie, mehr vorliegen würde. Dies wäre nicht nur gegenüber der „weniger freien“ Volksdemokratie, sondern vor allem auch gegenüber der Führerdemokratie der „Nazi“ nicht hinreichend gegenentwürflich gewesen. Diese Nazis hatten im Übrigen entgegen von dahingehenden Ankündigungen die Parlamentswahlen ebenfalls nicht abgeschafft, sondern das erwünschte Ergebnis rechtzeitig durch Verbote anderer Parteien sichergestellt, so daß sich nur eine Partei zur Wahl stellen konnte: Die zentrale Bedeutung von Parteiverboten für eine neuzeitliche Diktatur, die dann aber zur Ausrechterhaltung eines Demokratieimages weiterhin Wahlen durchführen läßt, ist damit hinreichend belegt: Wer ein Parteiverbot befürwortet, muß sich daher die Frage stellen, ob er dadurch eine Diktatur anstrebt.

Gegen den „Grundrechtsterror“ der Deutschen

Aber wie kann man dann verhindern, daß diese freien Wahlen bei den Deutschen entsprechend der grundlegenden Herrschaftsprämisse dazu führen, daß „im Zweifelsfalle ... doch alle Nazis“ wählen? Dies ist in der Tat das Grunddilemma der Demokratie-Konstruktion BRD. Wie erreicht man, daß das Volk der Deutschen trotz freier Wahlen, die man dem demokratischen Selbstverständnis entsprechend einfach vorsehen muß, zur Verhinderung der Wahl von Nazis „nicht viel zu sagen hat“, obwohl Demokratie doch gerade bedeutet, daß das Volk etwas, eigentlich alles, zu sagen hat? Also den Anschein von Demokratie aufrechtzuerhalten, aber die Macht nicht vom Volk, sondern von anderen, und dann von wem, ausüben zu lassen? Zu diesem Zwecke „hat das Grundgesetz“, wie es im maßgeblichen Grundgesetzkommentar heißt, „ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“

Dieser besondere Demokratietypus, zu dessen Beschreibung anscheinend irgendwie Worte und Wörter fehlen, richtet sich dabei gegen den „Grundrechtsterror“ der Bürger (so dieser Kommentar), also der Deutschen. Mit diesem verbotenen „Grundrechtsterror“ ist dabei nicht das Recht gemeint, Bomben werfen zu dürfen, sondern meint zu lautes Denken, das bei „Mißbrauch von Grundrechten“ zu falschen Wahlergebnissen führen könnte. Wie verhindert man dies? Und dies trotz Garantie der Meinungsfreiheit und des freien Wahlrechts? Dies ist das Grunddilemma der „streitbaren“ bzw. „wehrhaften Demokratie“ der BRD, wie dieser „neue Typ der demokratischen Staatsform“ getauft wurde, der eine zumindest entfernte, also zumindest methodische Verwandtschaft zur „kämpferischen Demokratie“ der „weniger freien“ DDR-Demokratie, also der „Volksdemokratie“ dabei kaum vermeiden kann.

Parteistaatdoktrin

Die Antwort auf die Frage, wie man sicherstellen soll, „daß das Volk“ trotz Demokratie „nicht viel zu sagen hat“, erschließt sich auf die Gegenfrage: Wie wird denn gewährleistet, daß das Volk etwas zu sagen hat, also Volks-Herrschaft verwirklicht wird? Die naheliegenste Antwort besteht in der Mitwirkung der Bürger bei politischen Parteien, um hierbei politische Forderungen zu formulieren, für die dann zum Zwecke der rechtlichen Umsetzung eine Mehrheit bei den allgemeinen Parlamentswahlen erreicht werden soll. Dieser Gedanke kommt sehr gut mit Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien von 1947 zum Ausdruck:

„Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“

Im Grundgesetz von 1949 kommt diese Konzeption mit dessen Artikel 21 Abs. 1 dabei wie folgt zum Ausdruck:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.“

Also: Nicht die Bürger, das Volk, wirkt danach an den Parteien und durch diese demokratisch an der nationalen Politik mit, sondern die Parteien beeinflussen und steuern das Volk durch „Mitwirkung“. Irgendwie scheinen sie dabei gar nicht zum Volk zu gehören, was die Situation reflektiert, daß es „demokratisch“ genannte Parteien schon gegeben hat, als das deutsche Volk als solches, von denen die Parteien jeweils ein Teil sind (von lat. *pars* = Teil), noch nicht wieder als solches rechtlich-politisch als handelndes Subjekt, also als Nation, konstituiert war. Mit diesem Parteienartikel wurde das, was in einer bekannten Abhandlung zum Parteiwesen als „ehernes Gesetz der Oligarchie“ erkannt worden ist, zu einer Verfassungsmaxime erhoben. Dieses „Gesetz“ besagt, daß aus Parteien, die bestehen sollten, um den Volkswillen zu organisieren, Instrumente der Herrschaft über das Volk werden, bei dem sie zumindest „mitwirken“. Der wesentliche Mechanismus für den Umschlag von der Organisation des Volkswillens, also von Parteien als Demokratieinstrument, zur entdemokratisierenden Volksbeherrschung durch Parteien ist die Abschaffung oder zumindest Beschränkung des Parteienwettbewerbs, im Extremfall durch präventive Nichtzulassung (wie beim Lizenzierungssystem und in der DDR-Demokratie) oder nachträglichen (repressivem) Verboten von konkurrierenden Parteien, die sich zunächst frei bilden durften (so in der BRD-Demokratie). Wenn so der Parteienwettbewerb ausgeschaltet oder zumindest vermindert wird, setzen sich die Interessen der maßgeblichen Partei(en), d.h. der maßgeblichen Parteifunktionäre, durch und es wird sichergestellt, „daß das Volk nicht viel zu sagen hat“.

Ein derartiges System des Verbots von Parteien bei Erteilung einer speziellen Zulassungserlaubnis einer Parteienlizenzierung war kennzeichnend für die Besatzungsdiktaturen der Nachkriegszeit in Deutschland als zentralen Ausgangspunkt der nachfolgenden deutschen Demokratieentwicklung. Dieses Lizenzsystem beruhte auf dem ersten förmlichen Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte, gewissermaßen die Mutter der nachfolgenden Verbote, nämlich auf dem Verbot und der damit verbundenen Auflösung der NSDAP, was durch Nr. 2 des Gesetzes des Alliierten Kontrollrates vom 10.10.1945 ausgesprochen worden ist (sofern dies nicht schon durch das Potsdamer Abkommen direkt erfolgt ist).

Die Durchführung dieses Parteiverbots rechtfertigte letztlich die umfassende, weit über die Befugnisse eines Besatzungsregimes nach der Haager Landkriegsordnung hinausgehende Besatzungsherrschaft, weil man wohl davon ausging, daß die Deutschen ein derartiges Verbot nicht durchführen würden und damit der Weltkrieg nicht wirklich beendet worden wäre: Der Weltkrieg wurde demnach geführt, um in Deutschland ein Parteiverbot durchzusetzen! Das Instrument des Parteiverbots ist damit für die deutsche Nachkriegsgeschichte zum zentralen Regulierungselement geworden: Bemerkenswert ist dabei der weitreichende Charakter des Verbots: Als Alternative hätte sich erkennbar angeboten, zur Gewährleistung der Freiheit des doch von den Alliierten doch befreiten Volks der Deutschen (so die nachträgliche Werte-Propaganda) neben dieser NSDAP eben andere Parteien sich bilden zu lassen; dabei hätte sich, um einen Wettbewerbsvorteil einer derartigen etablierten NS-Partei auszuschließen, vorübergehende Beschränkungen wie Wahlteilnahme- und politische Betätigungsverbote für

maßgebliche NS-Mitglieder angeboten, wobei dies strafverfolgende Maßnahmen wegen kriminellen Verhaltens von derartigen prominenten Parteimitgliedern des NS ohnehin nicht ausgeschlossen hätte.

Zur Verhinderung der Umgehung dieses totalen (oder gar totalitären?) alliierten Parteiverbots durch Neugründung von Parteien, wurde das Lizenzierungssystem vorgesehen, das dann nur „demokratische“ Parteien erlaubte: Wer nicht von den Alliierten lizenziert wurde oder - so die stillschweigende Prämisse der Parteienbewertung nach Wiederbegründung der Gründungsfreiheit von Parteien (erst) durch Artikel 21 GG - nicht lizenziert worden wäre, ist kein „Demokrat“: Eine derartige Partei kann nicht zugelassen werden und wenn doch, muß sie eben nachträglich verboten werden. Welche Parteien sind danach aber als „demokratisch“ einzustufen?

Die Antwort geht auf den Spezial-Demokraten *Josef Stalin* zurück, welcher die Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) beherrschte: An vorderster Stelle stehen dann natürlich die Kommunisten (KPD) und die Parteien, die zu einer Zusammenarbeit mit diesen „kämpferischen Demokraten“ im „antifaschistischen Block“ bereit sein würden, nämlich die Sozialdemokratie (SPD), die Christdemokratie (CDU) und die (Links-)Liberalen (LDP). Dieses Lizenzierungssystem schloß demnach sog. Rechtsparteien von vornherein aus. Unter dem Vorwand der Bekämpfung des „Faschismus“, gemeint: NS, wurden damit die traditionellen deutschen Rechtsparteien, Nationalliberale und Konservative, auch vom amerikanischen Besatzungsregime bei Anpassung an die Sowjetdemokratie bis zum Bruch der erhebenden liberal-kommunistischen *Roosevelt-Stalin*-Koalition im Jahr 1947 nicht zugelassen (erst danach erlaubten etwa die USA die Bayernpartei als regionale konservative Partei).

Zu Recht hat deshalb *Peter Glotz* ein „Hindenburgsyndrom“ ausgemacht: es sollte letztlich verhindert werden, daß die Deutschen wieder einen *Hindenburg* wählen, der bekanntlich kein Nazi war, sondern zuletzt auch von der SPD unterstützt worden war, aber die politische Rechte verkörperte, die damit erreicht hatte, das einzige direkt und frei vom Volk gewählten Staatsoberhaupt der deutschen Geschichte durch Wahlen an die Macht gebracht zu haben (sein Vorgänger *Ebert* (SPD) war noch nicht vom Volk gewählt worden). Diese Wahl eines Rechten mußte verhindert werden, indem man den Deutschen keine Wahl des Staatsoberhauptes erlaubt und die freie Weimarer Reichsverfassung, die eine Besatzungsherrschaft eigentlich hätte beachten müssen, mußte auch insoweit völlig ignoriert werden, weil sich in deren Rahmen verfassungskonform die Regierungsbildung *Hitler* vollzog, den *Hindenburg* mit seinen Präsidialkabinetten von der Regierung hatte fernhalten wollen. Dies war aber dann verfassungsrechtlich nicht mehr möglich gewesen, schon weil dem freie Wahlausgänge in Parlamentswahlen entgegenstanden. Also mußte man Wahlausgänge durch Parteizulassungen steuern.

Dieses gegen rechts gerichtete Muster der sowjetisch-amerikanischen Parteienlizenzierung bei implizitem Verbot von Nichtlizenzierten galt dann auch für die französische Besatzungszone. Nur die britische Besatzungszone wich davon etwas ab, indem auch strikt kontrollierte Rechtsparteien zugelassen wurden, die sich allerdings nicht zusammenschließen durften: Die Rechtsparteien der Nachkriegszeit, von der Deutschen Partei (DP) als angehende Regierungspartei bis zur bald verbotenen SRP verdanken neben den Organisationen, die dann später zur Gründung der NPD führten, dieser Abweichung im alliierten Lizenzsystem ihre Existenz.

Der dabei besatzungsrechtlich von vornherein im deutschen Parteiensystem der Nachkriegszeit implizierte „Kampf gegen rechts“ war in der „antifaschistischen“ SBZ die Grundlage einer Demokraten-Diktatur bestehend aus KPD + SPD = SED, CDU und Liberaldemokraten (Quasi-FDP). Dies galt auch für das besondere französische Demokratieregime des Saarlandes, das „demokratisch“ von Deutschland abgespalten werden sollte. Allerdings ist dann die als Demokratische Partei Saar zugelassene Variante der FDP zu sehr in eine national-liberale Deutschfreundlichkeit abgeglitten, so daß diese Partei in der Verantwortlichkeit des angehenden „großen Europäers“ *Robert Schuman* 1951 verboten werden mußte: Das zweite förmliche Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte! Dieses Verbot wurde dann im Zuge der Gesamtlösung der Saarfrage, die schließlich zum Anschluß des Saarlandes zur BRD führen sollte, zwar wieder aufgehoben, aber es hatte eine Wirkung dahingehend, daß sie Regierungsparteien „in Bonn“ gefügig machte, richtete sich das saarländische, also französische Parteiverbot doch zentral gegen die FDP, Partner in der *Adenauer*-Koalition und bereitete das bald danach im Jahr 1952 erfolgte Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) vor, das wiederum den Nebenaspekt hatte, die explizite Rechtspartei Deutsche Partei (DP) als Regierungspartei im Kabinett von Bundeskanzler *Adenauer* (CDU) ideologie-politisch und auch organisatorisch in die Schranken zu weisen.

Parteiverbotsdemokratie

Damit war von der westlichen Werteordnung, wie die westliche Besatzungsherrschaft und insbesondere deren ideologie-politische Fortsetzung bezeichnet werden sollte, der Weg aufgezeigt, wie man sicherstellen konnte, daß trotz verkündeter Volksherrschaft das Volk der Deutschen „nicht viel zu sagen“ hat: Man muß dann zwar, um dem ideologischen Anliegen der Demokratiebegründung gerecht zu werden, Parteien sich gründen lassen, aber man kann unerwünschte Parteien, die vielleicht eine Mehrheit gewinnen könnten und damit, zumindest bei den Deutschen, nur „Nazi“ sein können, rechtzeitig verbieten.

Dementsprechend wurde zur Abgrenzung von der Demokratendiktatur der SBZ, also der „DDR“, die durch Nichtzulassung von Rechtsparteien als nahtlose Fortsetzung des besatzungsrechtlichen Lizenzierungssystems im „Block der Demokraten“ etabliert werden konnte, im Grundgesetz nicht der, sondern „für die Bundesrepublik Deutschland“ immerhin der Satz gesetzt, wonach die Gründung von Parteien „frei“ sei. Konkret bedeutete dies, daß damit mit Inkrafttreten des Grundgesetzes und erst danach, nämlich nach der ersten Bundestagswahl auch erfolgten Aufhebung des alliierten Lizenzierungssystems von der Besatzungsherrschaft nicht zugelassene Rechtsparteien dann doch gegründet werden konnten, die dabei auf der besatzungsrechtlichen Abweichung im britischen Herrschaftsbereich aufbauen konnten.

Diese Freiheit vor allem auch für Rechtsparteien (andere Parteien, nämlich linke und sog. Mitte-Parteien, brauchten diese Freiheit nicht ausdrücklich), die für das Bestehen einer – bei Abgrenzung zur „weniger freien“ Volksdemokratie - freien Demokratie in der BRD spricht, wird jedoch durch das Parteiverbot, das im Absatz 2 des Parteienartikels 21 GG enthalten sein soll, sofort in Frage gestellt: Dieses Parteiverbot erlaubt es nämlich, frei gegründete Konkurrenzparteien staatlich-autoritär, also autokratisch (um einen aktuellen anti-oppositionellen Bekämpfungsbegriff zu gebrauchen) auszuschalten:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu

beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

Nun ist das Rechtsinstitut Parteiverbot in freien Demokratien zwar weitgehend unüblich, aber durchaus mit der Konzeption einer derartigen freien Demokratie vereinbar, aber nur, wenn die Bedingungen erfüllt werden, wie sie etwa in der Vereinsverbotsvorschrift nach § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark formuliert sind und welche dabei den Regelfall westlicher, also normaler Demokratien beschreiben:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Es gäbe gute Gründe, zur Wahrung einer freien Demokratie in der BRD den maßgeblichen Artikel 21 GG und vorausgehend die Vereinsverbotsvorschrift in Art. 9 Abs. 2 GG zumindest in der Tendenz in der Weise zu verstehen wie dies mit der angeführten Bestimmung der dänischen Verfassung zum Ausdruck kommt. Neben anderem könnte dazu der sog. Notstandsartikel, nämlich Artikel 91 Abs. 1 GG herangezogen werden:

„Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.“

Nach dieser Bestimmung müßte das Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO) etwas sein, daß sich mit erhöhtem Polizeieinsatz schützen läßt. Für die ungestörte Wahlausübung zugunsten von Rechtsparteien ist dieser besondere Polizeieinsatz jedoch nicht erforderlich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die freie Wahlausübung u.a. für eine Rechtspartei von der linken Antifa gewaltsam gestört werden würde. Außerdem war im sog. „Polizeibrief“ der Alliierten, der den Deutschen die Einrichtung einer Spezialeinrichtung erlaubte bzw. gebot und woraufhin dann Artikel 87 Abs. 1 GG erlassen werden konnte / mußte, von „umstürzlerische(n), gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten“ die Rede, wofür gesetzlich „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften“ eingerichtet werden kann. Diese „Stelle“ wurde dann wiederum durch die später formulierte Gesetzgebungsbefugnis gemäß Artikel 73 Nr. 10 b) GG als „Verfassungsschutz“ benannt. „Umstürzlerische Tätigkeiten“ stellen wohl etwas anderes dar, als nur die Bekundungen von amtlich als problematisch angesehenen Ideen, die allerdings nach dem gegen die politische Freiheit gerichteten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts letztlich schon für ein Parteiverbot ausreichen.

Da aber die eigentliche Gefahrenlage nach der Konzeption, die als „wehrhafte Demokratie“ getauft wurde, darin besteht, daß die Bürger in friedlicher Weise ihr Wahlrecht falsch ausüben, also „alle Nazis wählen“ und diese damit einen legalen Regierungsantritt verschaffen, mußte das Schutzgut des als Parteiverbotsvorschrift verstandenen Artikels 21 GG anders, also in einem nicht-westlichen Sinne, aber mit pro-westlicher Wirkung verstanden werden. Es sollte möglich sein, eine Partei wegen „Ideen“ zu verbieten, die etwa „gegen den Liberalismus“ gerichtet erscheinen. Dem Parteiverbot sollte dabei die Funktion zugeschrieben werden, „Ideen“, die von der zu verbietenden Partei vertreten werden, „aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.“

Entgegen der zumindest bis auf Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 zurückgehenden deutschen Verfassungstradition, wonach politische Vereinigungen, also auch Parteien, bei notstandsrechtlicher Betrachtung (nur) „vorübergehend“ verboten werden konnten, gleichwohl jedoch auch während dieser Notstandszeit nicht die Möglichkeit für die wahlberechtigten Bürger beseitigt werden sollte, diese vorübergehend verbotenen Parteien frei zu wählen (wie etwa die SPD unter dem jeweils zeitlich befristeten Sozialistengesetz), sollte das Parteiverbot, wie dies vom Bundesverfassungsgericht (korrekt?) dem Grundgesetz entnommen wurde, „ewig“ wirken und der verbotenen Partei die Teilnahme an Parlamentswahlen verboten und bestehende, auf die freie Wahlausübung zurückgehende Parlamentsmandate einer derartigen Partei aberkannt werden. Dies wäre, so die kühne Schlußfolgerung dieses Parteiverbotsgerichts, nicht gegen die Wähler gerichtet, weil das Verlangen von Bürgern, sich von verfassungswidrigen Parteien parlamentarisch vertreten zu lassen, selbst verfassungswidrig wäre: Freie Wahlausübung ist also insoweit dann verfassungswidrig! Die DDR-Demokratie hatte dies von Anfang an in einer allgemeinen Weise so festgelegt.

Ablösung der Volkssouveränität durch „Verfassungssouveränität“

Es ist also dann nicht der Wille des Wählers entscheidend, sondern der Wille einer „Verfassung“, der sich dann durch eine Richteroligarchie offenbart: So wurde der Freiheitsgrad der Bundesrepublik Deutschland in dieser zentralen Machtfrage des Parteienstaates unter das Niveau des Kaiserreichs und erst recht der wirklich freien Weimarer Republik herabgesenkt: Die notstandsrechtliche Betrachtung des Parteiverbots, die das Versprechen auf absehbare Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität impliziert, wurde damit in einen ideologie-politischen Dauerzustand überführt. Dieser damit begründete Übergang von der Volkssouveränität mit freiem Wahlrecht zu einer „Verfassungssouveränität“ mit den Bürgern wegverbotenen Wahlmöglichkeiten bedeutet in aller Konsequenz, daß auch eine als verfassungswidrig eingeordnete Parlamentsmehrheit nicht zur Wahl zugelassen würde. Könnte man bei dieser Konstellation noch ernsthaft von freien Wahlen sprechen? Es läge dann zwar noch nicht notwendigerweise eine demokratische Einheitsliste eines volksdemokratischen Blockparteiensystems von SED, CDU etc. nach DDR-Art vor, aber ganz sicherlich ein Kartellparteiensystem aus CDU, Linke etc., das nur beschränkten Wettbewerb untereinander erlaubt, aber den wirklichen, für Freiheit und damit für eine freie Demokratie stehenden Wettbewerb mit dem freien Eintritt neuer Parteien in den politischen Wettbewerb, verhindert oder zumindest erheblich erschwert.

Dieses Dilemma, das die „wehrhafte Demokratie“ der BRD zumindest methodisch an die „kämpferische Demokratie“ der DDR heranführt, versucht man „pragmatisch“ dadurch aufzulösen, daß gegen die frühzeitig antizipierte Parlamentsmehrheit von „Antidemokraten“ schon so früh vorgegangen wird, so daß den Bürgern nicht bewußt wird, daß sie insgesamt durch ein gegen politische Konzeptionen und Ideen gerichtetes Parteiverbot parteienstaatlich entrechtet werden: Es wird ihnen eine Wahloption genommen, die politisch jeden Bürger entrechtet, auch wenn er gar nicht vorhat, die entsprechende Partei zu wählen. Aber allein das Bestehen der Wahloption, selbst wenn sie weitgehend nie ausgeübt wird, aber wahrgenommen werden könnte, gewährleistet, daß die Parteien Instrument zur Bildung und Durchsetzung des Bürgerwillens bleiben und nicht zum Herrschaftsinstrument eines Parteienkartells über die Bürger. Es wird also durch ein Parteiverbot in einer Weise, die nach Möglichkeit den betroffenen Bürgern nicht bewußt werden soll, bewirkt, daß „das Volk nicht viel zu sagen hat.“

Die wesentliche Institution zur Durchsetzung dieser besonderen Parteiverbotskonzeption stellt das schon erwähnte Bundesverfassungsgericht dar, von dem die vorgenannten Zitate stammen. Diese sind nachzulesen in dessen zentralen Parteiverbot „gegen rechts“, dem Verbotsurteil vom 15. Juli 1952 gegen die sogenannte Sozialistische Reichspartei (SRP) und damit dem dritten Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte nach dem (gewissermaßen) FDP-Verbot im Saarland als zweitem Parteiverbot in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht mußte dabei zu einer gewissermaßen ideologie-politischen Verbotskonzeption greifen, weil man wohl anders die SRP nicht hätte verbieten können. Wäre diese Partei jedoch nicht verboten worden, hätten aber danach die Alliierten auf der Grundlage des noch unbefristet geltenden Besatzungsstatuts ein Verbot ausgesprochen, wäre die Position des Bundesverfassungsgerichts grundlegend delegitimiert gewesen und dies hätte dann sogar eine Begründung zur Verlängerung des Besatzungsstatuts darstellen können, weil nur fortbestehende Besatzungsbefugnisse gewährleisten würde, daß „Nazis“ in Germany nicht gewählt werden dürfen. Dem mußte das Bundesverfassungsgericht der Machtlage Rechnung tragend dadurch entsprechen, daß mit der Verbotsbegründung dem alliierten Lizenzierungssystem entsprechend letztlich die rechte politische Strömung als solche konzeptionell ausgeschaltet werden mußte.

Die Tatsache, daß das Parteiverbot des Bundesverfassungsgerichts insgesamt „gegen rechts“ bei Inkaufnahme eines Kollateralschadens gegen eine ganze politisch-weltanschauliche Strömung gerichtet war, ergibt sich vor allem daraus, daß das Verfassungsgericht dabei juristisch ziemlich verfehlt (hängt ein Parteiverbot davon ab, wie ideologisch „rechts“ eine Partei ist?) eine Definition von „Rechtsparteien“ vorgenommen hat, nämlich, daß diese „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“ Damit hat das Bundesverfassungsgericht erkennbar die Grundstruktur des freiheits- und deutschfeindlichen Lizenzierungssystems der Alliierten nachvollzogen, den rechten Flügel des deutschen Parteiensystems zu kappen, nämlich konservative und nationalliberale zumindest nicht als selbstständige Parteien zuzulassen, sie zumindest als Verbotskandidaten zu markieren.

Und nur letztere konnten mit dem prozessual völlig überflüssigen Hinweis auf die Positionen von „Rechtsparteien“ in der konstitutionellen Monarchie gemeint sein. Da jedoch der alliierte Lizenzierungszwang aufgehoben war und die Garantie der freien Parteigründung nach dem Grundgesetz gegen ein derartiges System sprach, mußte das nachträglich, also repressiv ausgesprochene Parteienverbot, an die Stelle des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nach dem Lizenzierungssystem der Alliierten treten: Anders kann man wohl bei Deutschen „Nazis“ nicht verhindern. Eine Anlehnung an Verbotskonzeption und Praxis der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte von 1850 bis 1933 gehend würde dagegen die Machtergreifung von „Nazis“ durch freie Wahlen nicht verhindern. Da mußte sich das Verfassungsgericht dann schon am alliierten Lizenzierungssystem orientieren, das dann allerdings gar nicht so „gegenentwürflich“ ist, ist doch die vorausgehende Abweichung von der 1850 begründeten deutschen Verfassungstradition ab 1933 durch die Parteiverbotspraxis des NS-Regimes schon erfolgt!

**„Der Feind steht rechts“:
beim Bundesverfassungsgericht, bei der Alliierten Kommandatura in Berlin und der
DDR-Demokratie**

Nun könnte man aus einer „demokratischen“ „Mitte“-Position heraus einwenden, daß doch das vom Bundesverfassungsgericht noch ausgesprochene Verbot der Kommunistischen Partei

Deutschlands (KPD) zeige, daß sich die BRD von der gegen rechts gerichteten Lizenzierungskonzeption der Besatzungsherrschaft abgewandt und damit demokratischer geworden sei. Verbotsdemokratischer auf jeden Fall, nur muß man dabei berücksichtigen: Der Antrag der Bundesregierung auf Verbot von rechter SRP und linker KPD wurde fast am selben Tag des Jahres 1951 beim Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsgericht eingereicht. Bei „rechts“ wurde „kurzer Prozess“ gemacht und das Verbot nach einem Jahr gehorsamst ausgesprochen. Das KPD-Verbot wurde dagegen erst 1956 ausgesprochen, also nach Beendigung des Besatzungsstatuts im Jahr davor. In Übereinstimmung mit der amerikanischen Machtposition wie von der CIA ausgedrückt, wollte das Bundesverfassungsgericht die KPD als ursprüngliches Lieblingskind dieses amerikanischen und erst recht sowjetischen Besatzungsregimes nämlich gar nicht verbieten. Deshalb war der Vorsitzende des zuständigen Gerichtssenats bei Bundeskanzler *Adenauer* vorstellig geworden, um diesen zur Rücknahme des Verbotsantrags zu bewegen. Erst die massive Drohung der Bundesregierung, durch Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) dem für Verbotsverfahren zuständigen Senat die Kompetenz zu entziehen, hat dann mit Verspätung im Jahr 1956 zum KPD-Verbot als dem vierten Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte geführt.

Dieses Parteiverbot wurde dann allerdings in der Tat als sinnwidrig im Sinne der Logik des besatzungsrechtlich vorgegebenen Parteiverbotssystems gegen rechts anerkannt. Eine amtierende Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts hat deshalb nach der deutschen Wiedervereinigung bekundet, daß sie das KPD-Verbot nunmehr ablehnen würde. Selbstverständlich hat sie nicht zum Ausdruck gebracht, daß dies dann auch bzw. erst recht bezüglich des SRP-Verbots gelten müßte, das sich konzeptionell und auch hinsichtlich der Notwendigkeit, eine reale Gefahr durch ein Parteiverbot abzuwehren (die KPD war nun einmal der Arm der SED, die zur Vernichtung der BRD entschlossen war - was aber in der Verbotsbegründung allenfalls angedeutet ist) als eindeutig problematischer als das KPD-Verbot darstellt.

Schon vor dieser - privaten oder doch eher offiziellen? - Erkenntnis der Verfassungsgerichtspräsidentin hat die in (West-)Berlin weiterhin die oberste Gewalt ausübende Alliierte Kommandatura deutlich gemacht, wie sie das Institut des Parteiverbots, das den Deutschen zuträglich sein würde, verstanden wissen wollte. Anders als bei der Eingliederung des Saarlandes, bei dem das KPD-Verbot auf den Landesverband der KPD im beitretenden Saarland als gewissermaßen fünftes Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte erstreckt wurde, hat diese Erstreckung des KPD-Verbots auf West-Berlin nicht stattgefunden: Die SED in West-Berlin, nach 1962 in SEW umbenannt, die unstreitig als zu verbietende Nachfolgeorganisation der verfassungsgerichtlich verbotenen KPD anzusehen gewesen wäre (da die Vereinigung von KPD und SPD im Osten bezüglich letzterer ja zwangsweise erfolgt sein soll und somit nur Kommunismus vorlag), wurde jedoch von den Alliierten in West-Berlin nicht verboten: Nur der Alliierten Kommandatur wäre nämlich ein derartiges Parteiverbot möglich gewesen, weil die Erstreckung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und damit auch der darin (wirklich in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz?) geregelten Parteiverbotsregelung von den Alliierten untersagt worden war: (West-)Berlin durfte nach dem insoweit im Deutschlandvertrag von 1952 vorbehaltenen Besatzungsrecht nicht vom Bund „regiert“ werden und da die Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts sich so exzeptionell darstellten, daß sie dem Begriff „regieren“ zugeordnet werden mußten, verboten die Alliierten die Übernahme dieses Gesetzes in West-Berlin.

Während diese (West-)Alliierten in Berlin kein KPD-Nachfolge-Verbot aussprachen, ergingen im Kontrast dazu zahlreiche alliierte Verbotsentscheidungen gegen die in der BRD nie verbotene NPD. Dabei wurde allerdings in Berlin kein förmliches Parteiverbot ausgesprochen, sondern jeweils vor Berliner Wahlen ein Wahlteilnahme- und Betätigungsverbot (Verbot der Verteilung von Werbematerial und Durchführung eines Parteitags), zuletzt im Jahr 1988 (GVBl. Berlin 1988, S. 1588). Dies stellt ein Vorgehen dar, von dem eine Mindermeinung in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz durchaus plausibel angenommen hat, daß Artikel 21 Abs. 2 GG nur dies als Parteiverbot erlaube, nämlich das Spezifische einer Partei gegenüber einem bloßen politischen Verein zu untersagen, was in der Teilnahme an Parlamentswahlen besteht. So wird etwa explizit das Parteiverbot in Israel praktiziert. Faßt man die wohl 48 Verbotsanordnungen gegen die NPD in West-Berlin in der rechtlich-politischen Wirkung insgesamt als ein in mehreren Akten aufgeteiltes Parteiverbot zusammen, liegt damit das sechste förmliche Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte vor.

Dem folgte noch das siebte förmliche Parteiverbot der deutschen Nachkriegsgeschichte, das allerdings eher als zehntes eingestuft werden müßte (dazu gleich) nämlich in der Wendezeit der DDR durch die letztmalige „volksdemokratisch“ (also „Nazis“ von vornherein ausschließend) „gewählte“ Volkskammer, die am 5. Februar 1990 das Verbot der Partei Die Republikaner auf der Grundlage der besonders demokratischen Ulbricht- / Honecker-Verfassung von 1968 / 1974 aussprach. Diese Rechtspartei, die in West-Berlin gerade die 5%-Hürde hatte überspringen können (vielleicht auch, weil die letztmalig aufgrund eines alliierten Befehls nicht zu den Wahlen zugelassene NPD für diese Partei eine Wahlempfehlung ausgesprochen hatte), konnte dann an den „frei“ genannten Volkskammerwahlen in der noch bestehenden „DDR“ sowie an den meisten nachfolgenden, ebenfalls „frei“ genannten Wahlen zu den neu begründeten Ländern nicht teilnehmen. Die Wahlteilnahme war dieser verbotenen Partei nach der förmlicher Verbotsaufhebung erst zu den ersten gesamtdeutschen Bundestagswahlen wirklich möglich.

Dabei ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß das Republikaner-Verbot und deren Aufhebungsmöglichkeit als Verhandlungsmasse den Legalitätsstatus der SED bei den gesamtdeutschen Wahlen sichern sollte, indem man damit die theoretisch mögliche Erstreckung des KPD-Verbots auf die SED als Nachfolgepartei der verbotenen KPD, also ein gewissermaßen elftes Parteiverbot der Nachkriegszeit, ausschließen wollte. Diesbezüglich sollte dann auch die - wirklich private? - Erkenntnis der Bundesverfassungsgerichtspräsidentin dann beruhigend wirken, die deutlich machte, daß es parteiverbotspolitisch ohnehin nur noch „gegen rechts“ gehen würde: Eine ehemalige maßgebliche linke Diktaturpartei hat da nichts (mehr) zu befürchten: Sie kann sich sicherlich überzeugend zur Demokratieschutzpartei nach BRD-Art transformieren; ihre Erfahrungen mit dem antifaschistischen Schutzwall sind dabei vielleicht doch nützlich, erleichtert dies doch zumindest die Errichtung von ideologischen „Brandmauern“ gegen den Parlamentarismus.

Zwar ist es dann bislang nicht mehr zu einem achten und gar weiteren förmlichen Parteiverbot gekommen, weil die beiden nach der Wiedervereinigung folgenden förmlichen Parteiverbotsverfahren, nämlich die beiden NPD-Verbotsverfahren, zu keinem förmlichen Verbot geführt haben. Bezeichnend ist jedoch, daß diese Verbotsverfahren dann nurmehr „gegen rechts“ durchgezogen wurden: Eine nahezu explizite Rückkehr zur Ideologie des alliierten Lizenzierungssystems als Ausgang der BRD-Verbotkultur zur Sicherstellung des Vorhabens, daß das Volk nicht zu viel zu sagen hat. Auch wenn diese beiden Verbotsverfahren nicht mit einem förmlichen Verbot abgeschlossen wurden, müssen sie in das Gesamtbild einer für die BRD charakteristischen Parteiverbotdemokratie eingeordnet

werden: Allein die förmlichen Verfahren, die nur gegen eine bestimmte Parteirichtung durchgeführt werden, haben hinsichtlich des Zieles, „daß das Volk nicht viel zu sagen hat“, eine maßgebliche politische Wirkung. Dies kommt vor allem in der Urteilsbegründung vom 17.01.2017 im zweiten gegen die NPD gerichteten Verbotsverfahrens zum Ausdruck, also eine Verbotsbegründung in einem Nichtverbotsurteil: Dieses richtet sich aufgrund der im Kern ideologie-politischen Darlegung gegen eine ganze politische Richtung, die nach dem alliierten Lizenzierungssystem nicht zugelassen worden wäre: Das alliierte Besatzungsregime zeitigt weiterhin entsprechende Verbotsresultate, zumindest eine entsprechende Verbotswirkung!

Zur Abrundung des Bildes der Situation einer massiven Parteiverbotsdemokratie müssen noch mindestens zwei als förmliches Parteiverbotsverfahren aufgezoogenes Verfahren, nämlich gegen den Verein Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) und gegen eine „Nationale Liste“ gerichtet genannt werden, die faktisch ein siebtes und achttes Parteiverbot der Nachkriegszeit darstellen. Hierbei wurde die Verbotswirkung durch die Ablehnung des Verbotsantrags durch das Bundesverfassungsgericht mangels Vorliegens des Charakters dieser Vereinigungen als politische Partei und damit Verneinung des sog. Parteienprivilegs (gemeint: Parteiverbot nur durch das Verfassungsgericht und nicht durch eine Verbotsbehörde) als unzulässig herbeigeführt: Durch die verfassungsgerichtliche Verneinung des Parteicharakters wurde diese dann als bloße politische Vereine anzusehenden Parteien nach dem normalen Vereinsrecht „zum Verbot freigegeben“, was dann natürlich erfolgt ist. Bei der durchaus in der Literatur als „Kleinstpartei“ eingestuften Partei „Deutsche Alternative“ hat man dann das Bundesverfassungsgericht gar nicht mehr erst bemüht, sondern von vornherein ein Verbot nach dem Vereinsrecht ausgesprochen, was damit faktisch als neuntes Parteiverbot der Nachkriegszeit eingestuft werden muß.

Dabei kann man die Verneinung des Parteicharakters der genannten Vereinigungen durchaus als äußerst fragwürdig einstufen, mit der Folge, daß doch noch mehr Parteiverbote stattgefunden haben, als die formal sieben Verbote der deutschen Nachkriegszeit, also dann sogar acht oder gar neun förmliche Parteiverbote.

Zwei dieser förmlichen Parteiverbote wurden bekanntlich vom Bundesverfassungsgericht in den 1950er Jahren ausgesprochen, eine Zahl und Zeitangabe, die häufig als Argument hervorgehoben werden, daß das Parteiverbot doch keine so große Bedeutung für die Bewertung der bundesdeutschen Demokratiesituation haben würde, die darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, daß „das Volk nicht viel zu sagen hat“.

Massive Vereinsverbote gegen rechts als ergänzende Quasi-Parteiverbote

Das Parteiverbot und die damit implizierte Verbotsdrohung gegen die Rechtsopposition in Permanenz stellt dabei das wesentliche Instrument der zur Ausschaltung des Volkseinflusses in einem Parteienstaat notwendigerweise anzustrebenden Oligarchisierung der deutschen Parteiverhältnisse dar, indem dadurch die Parteienkonkurrenz vermindert und - soweit es bei bloßen Verbotsdrohungen bleibt - zumindest die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigt wird.

Diese Zielsetzung der Parteiverbotsdemokratie wird dann in der Tat durch massive Verbote von Vereinigungen verstärkt, zumal teilweise - wie ausgeführt - durchaus davon ausgegangen werden kann, daß einige dieser nach Vereinsrecht verbotenen Vereine wie die genannte „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ und die „Deutsche Alternative“, durchaus als Partei

im Sinne von Art. 21 GG hätten eingestuft werden können. Zumindest stellten einige dieser verbotenen Vereinigungen mögliche Vorformen zukünftiger Parteien dar, die sich deshalb gar nicht mehr bilden konnten, weil der die Gründung einer neuen Partei vorbereitende Verein nach Vereinsrecht auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 GG bereits verboten war. Es ist zugegebenermaßen mit erheblichen Problemen verbunden, die Einstufung der verbotenen Vereine nach diesem Gesichtspunkt vorzunehmen. Möglicherweise käme man dann zu einer Zahl von materiell-rechtlich zu bewertenden Parteiverboten in einem türkischen Ausmaß: also über die zwei förmlichen Verbote durch das Bundesverfassungsgericht und die weiteren fünf (bis sieben) förmlichen Parteiverbote der deutschen Nachkriegsgeschichte hinausgehend an vielleicht 20 Parteiverbote oder gar mehr. Dazu kommen die zahlreichen „verdeckten Parteiverbote“, wie dies derzeit vor allem gegen die AfD praktiziert wird (dazu nachfolgend).

Immerhin sind, wie sich einer detaillierten Untersuchung entnehmen läßt, im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 in der BRD insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden, wobei noch eine systematische Aufzählung der nach diesem Zeitraum ausgesprochenen Verbote fehlt, die nach 2005 fast alle in irgendeiner Form „gegen rechts“ ergangen sind, da selbst an sich auch nach den Standards einer liberalen Demokratie des Westens zu begründende Verbote, etwa von kriminellen Skinheadgangs, ideologisch sicherlich zur Förderung der Menschenwürde unter „Kampf gegen rechts“ eingeordnet wurden und einzuordnen sind.

Das Vereinsverbot ist in der Geschichte der bundesdeutschen Verbotspraxis sehr häufig als Instrument der gegen eine bekämpfte Partei gerichteten „Verbotsdiskussion“ eingesetzt worden, mit dem die damit zum Ausdruck gebrachte Verbotsdrohung fühlbar vollzogen worden ist, zwar nicht immer gegen die Partei selbst, aber gegen deren angebliches oder tatsächliches Umfeld oder auch nur wegen einer ideologischen Zurechnung(smöglichkeit).

Schon im Vorfeld des förmlichen KPD-Verbots ist diese Methodik durch Verbote kommunistischer Vereinigungen wie FDJ und VVN vorgenommen worden, die damit das Verbot der KPD dem Bundesverfassungsgericht die Richtungweisend verwaltungsgerichtlich vorzugeben halfen (wobei dann sogar eine *ad-hoc* vom Verbotengericht, dem Bundesverwaltungsgericht entwickelte „Sühntheorie“ die linke Vereinigung VVN vor dem Verbot bewahrt hat!). In der FDJ-Verbotsentscheidung, die nicht nur ideologisch begründet worden ist (die Organisation strebe den totalen Staat bolschewistischer Prägung an), sondern unter Hinweis auf „zahlreiche Aufforderungen ... zu Massendemonstrationen und Massenstreiks zum Sturz der Adenauer-Regierung, sowie anderer zu ergreifender Maßnahmen“ ein objektives Element insofern einführte, als daraus geschlossen wurde, daß diese Ziele „schon jetzt“ verwirklicht werden sollten, ist ausdrücklich betont worden, daß das Parteienprivileg dem Verbot nicht entgegenstünde, weil die FDJ selbst keine Partei sei und es auf ein vorheriges Verbot der KPD nicht ankommen würde.

Der quasi-Parteiverbotscharakter dieser Vereinsverbote ergibt sich daraus, daß diese Vereine mit der Partei, dessen Verbot gerade verfassungsgerichtlich angestrebt worden war, durchaus organisatorisch (personell, finanziell, ideologisch und dergleichen) verbunden gewesen war.

Dagegen lag bei den zahlreichen Vereinsverboten gegen rechts, die eine jeweils maßgebliche Rechtspartei treffen sollte, keine derartige organisatorische Verbindung vor, sondern diese konnte bei großzügiger Auslegung nur ideologie-politisch hergestellt werden. Da sich das Parteiverbot zumindest im Fall von rechts gegen „Ideen“ richtet, die es auszuschalten gelte, ist damit ideologie-politisch die Verbindung zu einer Partei und anderen Vereinigungen einfach

herzustellen, da sich Ideen bekanntlich nicht auf eine Organisation beschränken lassen. Da das bei einer liberalen Demokratie des Westens als Verbotsvoraussetzung maßgebliche Gewaltkriterium nach dem BRD-Konzept nicht (ausschließlich) relevant ist, konnte damit die Politik des bewußten Kollateralschadens an einer gesamten politischen Strömung herbeigeführt werden, die es staatliche zu delegitimieren gilt, um zu gewährleisten, „daß das Volk nicht zu viel zu sagen hat“.

Zum Höhepunkt der Aktivität der politisch rechts eingestellten Partei Die Republikaner, welche die freiheitsfeindliche bundesdeutsche Dialogkultur - verstärkt durch das zwischenzeitliche Verbot durch die DDR-Demokratie - sofort als Verbotskandidaten betrachtete, wurden Vereinsverbote ausgesprochen, deren Hauptzweck erkennbar in der Herbeiführung einer Parteiverbotswirkung auch ohne förmlichen Verbot bestand. So wurde wohl zu Recht etwa vom maßgeblichen etablierten Kampfblatt gegen rechts, dem Magazin Der Spiegel (Nr. 18 / 94, S. 41) vermutet, daß das Verbot der vom Bundesverfassungsgericht nicht als Partei anerkannten Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) und deshalb zum „Verbot (durch das Bundesinnenministerium) freigegebenen“ Vereinigung deshalb ausgesprochen werden sollte, um insbesondere über die Verbotsbegründung die Partei Die Republikaner zu treffen, um damit deren Anhänger, insbesondere die beamteten Mitglieder, und möglicherweise auch Wähler behördlich einzuschüchtern.

Im Unterschied zur FDJ, die mit der KPD unzweifelhaft organisatorisch und anderweitig rechtlich verbunden war, standen jedoch die seinerzeit verbotenen Vereine in keiner organisatorischen oder personellen Verbindung zu der Partei, auf deren Diskreditierung amtlich abgezielt worden ist. Der ideologie-politische Konnex vom verbotenen Verein zur „noch nicht verbotenen“ Partei ist dann vor allem durch die Verbotsbegründung hergestellt worden, die so abgefaßt wurde, daß damit zumindest politisch auch die Partei getroffen werden konnte, die mit diesem Verein weder rechtlich noch organisatorisch etwas zu tun hatte, aber vielleicht teilweise ähnliche politische Anliegen vertrat: und nur diese spielten eine Rolle und nicht etwa rechtswidrige Handlungen. Belegt werden kann dies etwa durch die Begründung, welche das vom Bundesinnenminister am 8. 12. 1992 ausgesprochene Verbot der Deutschen Alternative rechtfertigen sollte (s. BT-Drs. 12/4039 vom 22.12.1992, S. 5 ff.).

Dies läßt sich wohl zu fast allen der - nur „gegen rechts“ - ausgesprochen Vereinsverbote behaupten, die mit dem sicherlich auch nach rechtsstaatlichen Kriterien vertretbaren Verbot der Wehrsportgruppe Hoffmann am 30. 01. 1980 begonnen und über das Verbot der ANS / NA am 24. 11. 1983, der Nationalen Sammlung am 09. 02. 1989 zu den massiven ideologisch motivierten Verbotsverfügungen gegen die Nationalistische Front, die Deutsche Alternative und die Nationalen Offensive im Zeitraum 27. 11. bis 22. 12. 1992 und dem Verbot der Wiking-Jugend, einer Organisation, die bereits mehrere Jahrzehnte bestanden hatte, geführt und schließlich im Verbot der Freiheitlich Deutschen Arbeiterpartei und der Nationalen Liste, die eigentlich Parteien dargestellt haben (zumindest kann dies rechtlich plausibel so eingestuft werden), hinsichtlich der Verbotsstimmungsmache gegen Die Republikaner geendet haben.

Das mit Verfügung vom 30. 08.2011 - ÖS III 4 - 619 312 / 48 - ausgesprochene Verbot des seit 1979 bestehenden Briefeschreibervereins, der „Hilfsorganisation für nationale und politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)“, hatte ebenfalls erkennbar die Funktion einer Parteiverbotsvorwirkung gegen die schon seit längerem der „Verbotsdiskussion“ unterworfenen NPD, deren Verbot ja dann tatsächlich verfahrensrechtlich zwei Male in die Wege geleitet wurde. Die wesentliche „Verbotsbegründung“, nämlich daß dieser Verein ein „nationalistisches Weltbild“ pflege und damit eine nur ideologisch einzustufende „Wesensverwandtschaft“ - im Sinne des

besatzungsrechtlichen Lizenzierungssystems, müßte man hinzufügen - gegeben sei, die sich „aggressiv-kämpferisch“ gegen die Verfassungsordnung richte, gegen die als wesentliche Handlung angeschrieben würde, kann nur in der Weise verstanden werden, daß damit auf die zu verbietende N-Partei abgezielt worden ist, weil man vor zwischenzeitlich erfolgter Aufdeckung der „Dönermorde“ befürchtet hat, diese Partei nur wegen falscher Ideologie verbieten zu können. Allerdings konnten diese Morde der Partei rechtlich nicht zugerechnet werden und eine bloße ideologische Zurechnung reichte dann glücklicherweise doch nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht fand dann im zweiten Parteiverbotsverfahren gegen die NPD die Lösung, die Ablehnung des Verbotsantrags mit einer Verbotsbegründung zu versehen. Damit liegt in gewisser Weise doch ein Verbot vor, zwar nicht förmlich, sondern nur funktional, weshalb es Probleme bereitet, dann von dem vielleicht 21. Parteiverbot der deutschen Nachkriegszeit zu sprechen.

Diesen angeblich gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichteten Verbotsgrund eines „nationalistischen Weltbildes“ und ideologischer „Wesensverwandtschaft“ wollte man sich dann im Falle der HNG vom Bundesverwaltungsgericht bestätigen lassen, damit auch das bereits angestrebte Parteiverbot auf derartige „Gründe“ gestützt werden konnte, da dieses „nationalistische Weltbild“ angeblich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne der speziellen bundesdeutschen Parteiverbotsvoraussetzung gerichtet wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat dann anschließend gerne mitgemacht, weshalb auch die Verfassungsbeschwerde dieses Briefeschreibervereins natürlich scheitern mußte.

Angemerkt sei nur, daß das im Unterschied zur HNG wirklich effektive Gegenstück auf der linken Seite, der Verein „Rote Hilfe e. V.“, nichts zu befürchten hat, obwohl die Bundesregierung die Einschätzung traf, daß es sich jedenfalls um „keine humanitäre, auf die Resozialisierung von Straftätern ausgerichtete Solidaritätsorganisation handeln würde. Ihr Ziel ist es vielmehr, gewaltbereite ‚Linke‘ in ihrem Kampf gegen die bestehende Ordnung zu stützen und zu stärken. Dabei identifiziere sich die Rote Hilfe nicht nur mit der ideologischen Zielsetzung der linksextremistischen Straftäter, sondern auch mit deren Durchsetzung mittels Ausübung von Gewalt auch gegen Personen“ (s. BT-Drs. 17/1484). Diese Aktivitäten von links wurden jedoch von einer CDU-geführten Regierung der Meinungsfreiheit zugeordnet: „Meinungen genießen den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), ohne daß es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind damit grundsätzlich auch extremistische Meinungen.“ So das Bundesinnenministerium, das deshalb auch von vornherein ein Vereinsverbot gegen links ausgeschlossen hat: Maßgebend ist also nach einer kurzen Abweichung in den vor allem von der „Mitte“ propagierten „Antitotalitarismus“, bei der der „Antifaschismus“ vorübergehend „auch gegen links“ angewandt wurde, die Rückkehr zur besatzungsrechtlichen Lizenzpolitik „gegen rechts“.

Damit läßt sich das *Compact*-Verbot durch das SPD-geführte Bundesinnenministerium, beraten durch das von einem Verfassungskleriker der CDU geleiteten Bundesamt für Verfassungsschutz, nahtlos in die Geschichte der Parteiverbotdemokratie BRD einordnen: Der eigentliche Grund für dieses *Compact*-Verbot ist die ideologie-politische und programmatische AfD-Nähe. Durch das Verbot der Zeitschrift unter dem Mantel eines Vereinsverbots (wovon das Parteiverbot ein Spezialfall ist) soll diese Partei, die schon seit einiger Zeit aus ideologischen Gründen (und keinen in „liberalen Demokratien des Westens“ relevanten Gründen) im „Verfassungsschutzbericht“ aufgeführt und damit als Parteiverbotskandidat gilt, bekämpft werden, selbst wenn man noch davon abgesehen hat, den zwischenzeitlich dem Deutschen Bundestag vorliegenden Wanderwitzigen Verbotsantrag zu stellen. Es wird jedoch vermutet, daß sich aufgrund der bloßen „Verbotsdiskussion“ doch noch zahlreiche Wähler einschüchtern lassen und so das Ziel erreicht wird, nicht nur die

„Umfragewerte“ dieser Partei zu senken, was der genannte Verfassungskleriker als Ziel der geheimdienstlich offenbarten Bekanntmachungen genannt hat, sondern eben entscheidend die Wahlergebnisse für diese Partei. So daß gesichert bleibt, „daß das Volk nicht viel zu sagen hat“.

Auch wenn das *Compact*-Verbot gerade noch gerichtlich aufgehoben wurde, bleibt die Grundproblematik der etablierten bundesdeutschen Freiheitsfeindlichkeit einer „Freiheitlichkeit“ ungelöst. Das Magazin wird nämlich trotz der zu ihren Gunsten ausgesprochenen Gerichtsentscheidung geheimdienstlich überwacht und gegen dieses Magazin wird dann negative Werbung durch sog. „Verfassungsschutzberichte“ betrieben. Es kommt also das volle Arsenal des bundesdeutschen Parteiverbotsersatzregimes zum Einsatz. Dieses war - zumindest bislang - äußerst wirkungsvoll, weil dahinter letztlich die Verbotsdrohung steht, die auf das alliierte Parteiverbotskonzept der Besatzungszeit zurückgeht. Damit wird das Hauptziel dieses Verbotsregimes erreicht: Das Volk hat nicht allzu viel zu vermelden!

Wie soll Demokratie verwirklicht werden?

Wie kann nun das mit der Demokratie verbundene Versprechen eingelöst werden, sicherzustellen, daß das Volk etwas zu sagen hat? Dazu reichen erkennbar Prozeßerfolge gegen den „Verfassungsschutz“ im Rahmen des Parteiverbotssurrogats nicht aus. Es ist vielmehr eine politische Lösung anzustreben; dies bedeutet, daß das Parteiverbotskonzept als Grundlage der besonderen bundesdeutschen Demokratieverhältnisse grundlegend zu ändern ist. Von der Gerichtsbarkeit, die im großen Ausmaß für diese Parteiverbotskonzeption verantwortlich ist, kann der Übergang von der Parteiverbotsdemokratie zu einer „liberalen Demokratie des Westens“ (so Bundesverfassungsgericht zur Abgrenzung der BRD-Demokratie gegenüber normalen Demokratien im KPD-Verbotsurteil) nicht erwartet werden. Und mit gelegentlichen Prozeßerfolgen meist formeller Art sollte sich die derzeit maßgeblich von der Parteiverbotsdemokratie betroffene Oppositionspartei nicht abfinden. Vielmehr muß angestrebt werden, daß es letztlich derartig abwegigen Prozesse über Ansichten hinsichtlich eines „ethnischen Volksbegriff“ von vornherein gar nicht mehr gibt. Es ist Aufgabe des politischen Prozesses, bei der Frage von Staatsangehörigkeitsrecht, Einwanderung, Einbürgerung adäquate Lösungen zu finden. Es kann nicht sein, daß eine bestimmte Lösung gerichtlich erzwungen wird, weil eine bestimmte Ansicht, dem Parteiverbotssurrogat unterworfen wird, damit das Volk, das ja wenig zu sagen haben soll, gezwungen ist, sich letztlich mit illegaler Masseneinwanderung abzufinden.

Vielmehr sind Grundgesetzänderungen anzustreben, wenn nicht aufgrund der zentralen Bedeutung der Parteiverbotskonzeption die Verfassungsfrage nach Artikel 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufzuwerfen ist. Wobei die (modifizierte) Wiederinkraftsetzung der freien Weimarer Reichsverfassung die Lösung sein könnte: Das Parteiverbot kann dann nur notstandsrechtlich als vorübergehende Maßnahme gerechtfertigt werden. Das Volk wäre dann zu Volksbegehren und zu Volksabstimmungen berechtigt und hätte damit erkennbar etwas zu sagen. Nicht zu vergessen: Das Volk hätte dann wieder die Freiheit, einen politisch rechten Politiker zum Staatsoberhaupt wählen.